



ZUTEILUNG 2013-2020

Leitfaden: Teil 1
Grundlegende Informationen zum Zuteilungsverfahren für Bestandsanlagen - Zuteilungssystematik, Ablauf, Akteure sowie elektronisches Verfahren

Diese Fassung des Leitfadens Teil 1 ersetzt eine frühere Ausgabe, gegenüber der eine Korrektur im Kapitel 3.4.3 bzgl. der Anwendung des Linearen Kürzungsfaktors erfolgt ist.

IMPRESSUM

Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)
im Umweltbundesamt
Bismarckplatz 1
14193 Berlin


Telefon: (0 30) 89 03-50 50
Telefax: (0 30) 89 03-50 10

Internet: www.dehst.de
E-mail: emissionshandel@dehst.de

Stand: 02.12.2011

INHALT

Vorbemerkung.....	5
Teil 1: Grundlegende Informationen zum Zuteilungsverfahren für Bestandsanlagen – Zuteilungssystematik, Ablauf, Akteure sowie Elektronisches Verfahren.....	7
1 Einleitung	7
2 Zuteilungen in der Handelsperiode 2013-2020 und Rechtsrahmen.....	7
2.1 Übersicht über die Änderungen der Zuteilungsregeln in der 3. Handelsperiode.....	7
2.2 Rechtsrahmen für das Zuteilungsverfahren.....	9
3 Übersicht über die Zuteilungsregeln	9
3.1 Prinzip der Zuteilung auf Grundlage von Emissionswerten	9
3.2 Aufteilung der Anlage in Zuteilungselemente.....	13
3.3 Bestimmung der für die Zuteilung relevanten Daten.....	14
3.3.1 Maßgebliche Aktivitätsrate.....	14
3.3.2 Der Kapazitätsbegriff	14
3.3.3 Berücksichtigung von wesentlichen Kapazitätsänderungen.....	15
3.3.4 Datum der Aufnahme des Regelbetriebs bzw. geänderten Betriebs.....	15
3.4 Ermittlung der vorläufigen und der endgültigen Zuteilungsmenge für die Gesamtanlage.....	15
3.4.1 Bestimmung der vorläufigen Zuteilungsmenge für die Anlage unter Berücksichtigung des Risikos zur Verlagerung von CO ₂ -Emissionen (Carbon Leakage).....	16
3.4.2 Bestimmung der endgültigen Zuteilungsmenge für Nicht-Stromerzeuger unter Berücksichtigung des sektorübergreifenden Korrekturfaktors	16
3.4.3 Linearer Faktor	17
3.5 Überblick über das Verfahren zur Bestimmung der vorläufigen und endgültigen Zuteilungsmenge.....	17
3.6 Fallbeispiele für die Anwendung der Zuteilungsregeln.....	18
3.6.1 Fallbeispiel 1: Anlage mit Produkt-Emissionswert sowie Fall-back-Ansätzen	18
3.6.2 Fallbeispiel 2: Anlage ohne Produkt-Emissionswert mit verschiedenem Carbon-Leakage-Risiko.....	19
3.6.3 Fallbeispiel 3: KWK-Anlage (Kraft-Wärme-Kopplung).....	20
4 Akteure im Zuteilungsverfahren	20
4.1 Betreiber einer emissionshandlungspflichtigen Anlage.....	20
4.2 Sachverständige Stelle.....	21
4.3 Deutsche Emissionshandlungsstelle im Umweltbundesamt.....	21
4.4 Europäische Kommission	21
4.5 Zusammenfassung der Aufgaben der Akteure im Zuteilungsverfahren.....	22
5 Zuteilungsantrag – Allgemeine Anforderungen	22
5.1 Antragsfristen.....	22
5.2 Abgrenzung von Bestandsanlagen und neuen Marktteilnehmern	22
5.3 Überprüfung der EH-Pflicht für die 3. Handelsperiode	23



5.4	Antragsbefugnis und Zuteilungsanspruch.....	23
5.5	Berichtserfordernisse für Energie- und Stoffströme sowie Emissionen	23
5.6	Erstellung eines Zuteilungsantrags	24
5.7	Beantragung der Anwendung der Kleinemittentenregelung.....	24
5.8	Beantragung der Berücksichtigung als einheitliche Anlage	25
6	Der elektronische Zuteilungsantrag.....	25
6.1	Verbindliche elektronische Kommunikation.....	25
6.2	Signatur.....	25
6.3	Formular-Management-System (FMS)	25
6.4	Virtuelle Poststelle (VPS).....	26
Anhang	27
	Literaturverweise/Links	27
	Glossar und Abkürzungsverzeichnis	27

VORBEMERKUNG

Am 01.01.2013 beginnt die dritte Handelsperiode des europäischen Treibhausgas-Emissionshandelssystems (EU-ETS). Betreiber emissionshandelspflichtiger Anlagen können auf Antrag für den Zeitraum 2013 bis 2020 eine kostenlose Zuteilung von Treibhausgas-Emissionsberechtigungen erhalten. Mit dem vorliegenden „Leitfaden für das Zuteilungsverfahren 2013-2020“ bietet die DEHSt eine Hilfestellung für das Antragsverfahren und informiert über die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen. Die hier vorliegende Fassung berücksichtigt alle Festlegungen bis zum Inkrafttreten der Zuteilungsverordnung 2020 (ZuV 2020) am 30.09.2011.

Der Leitfaden richtet sich vor allem an Anlagenbetreiber und Sachverständige Stellen. Er gibt eine Übersicht über die in Deutschland geltenden Zuteilungsregeln. Darüber hinaus werden die wesentlichen Datenerfordernisse dargestellt, die die Betreiber bei der Erstellung des Zuteilungsantrags darlegen müssen. Die Basis dieses Leitfadens bilden die folgenden Rechtsgrundlagen, die für eine Beantragung von Emissionsberechtigungen zu berücksichtigen sind:

- die EU-Emissionshandels-Richtlinie (EHRL) 2003/87/EG¹ geändert durch die Richtlinie 2009/29/EG²
- der Beschluss 2011/278/EU³ der Europäischen Kommission zu den EU-weit einheitlichen Methoden der Zuteilung von Emissionszertifikaten für die dritten Handelsperiode im EU-ETS, im Folgenden: „Einheitliche EU-Zuteilungsregeln“
- das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) in der Neufassung vom 21.07.2011⁴
- die Zuteilungsverordnung 2020 (ZuV 2020)⁵

Dieser Leitfaden berücksichtigt auch die weiterführenden Auslegungen der Zuteilungsregeln in den so genannten Guidance Documents⁶ der Europäischen Kommission.

Zur übersichtlichen Darstellung der Zuteilungsregeln für Bestandsanlagen in der dritten Handelsperiode ist der Leitfaden thematisch in verschiedene Teile untergliedert:

1. Grundlegende Informationen zum Zuteilungsverfahren für Bestandsanlagen – Zuteilungssystematik, Ablauf, Akteure sowie elektronisches Verfahren
2. Allgemeine Zuteilungsregeln für Bestandsanlagen – Hinweise für die Erstellung des Zuteilungsantrags (Beschreibung der Zuteilungsregeln, Anleitung zur Erstellung eines Zuteilungsantrags und Beschreibung der Datenerfordernisse)
3. Spezielle Zuteilungsregeln für:
 - a. Anlagenübergreifende Wärmeflüsse – spezifische Datenerfordernisse
 - b. Prozessemissionen und Restgase – spezifische Datenerfordernisse
 - c. Anwendung der Produkt-Emissionswerte – Definition der Bilanzgrenzen und spezifische Datenerfordernisse
4. Hinweise zur Verifizierung von Zuteilungsanträgen

1 Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates, ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32.


2 Richtlinie 2009/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Verbesserung und Ausweitung des Gemeinschaftssystems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten, ABl. L 140 vom 05.06.2009, S. 63.

3 Beschluss der Kommission vom 27. April 2011 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 130 vom 17.05.2011, S. 1 (in englischen Dokumenten: CIMs).

4 Art. 1 des Gesetzes zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Emissionshandels vom 21. Juli 2011, BGBl. I 2011, 1475.

5 Verordnung über die Zuteilung von Treibhausgas-Emissionsberechtigungen in der Handelsperiode 2013 bis 2020 (Zuteilungsverordnung 2020 – ZuV 2020) vom 26. September 2011, BGBl. I 2011, 1921.

6 Diese „Guidance Documents“ sind auf der Internetseite der DEHSt (www.dehst.de) unter der Rubrik „Zuteilung 2013–2020“ veröffentlicht.



Zusätzlich wird die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt zu einem späteren Zeitpunkt Informationen für neue Marktteilnehmer im Sinne der EURL veröffentlichen.

Dieser Leitfaden gibt allgemeine Hinweise zum Zuteilungsverfahren und ersetzt nicht die Entscheidung im konkreten Einzelfall.

TEIL 1: GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN ZUM ZUTEILUNGSVERFAHREN FÜR BESTANDSANLAGEN – ZUTEILUNGSSYSTEMATIK, ABLAUF, AKTEURE SOWIE ELEKTRONISCHES VERFAHREN

1 EINLEITUNG

Mit dem „Leitfaden für das Zuteilungsverfahren 2013-2020“ (im Folgenden „Leitfaden“) bietet die DEHSt eine Hilfestellung für das Antragsverfahren und informiert über die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen. Der vorliegende Teil des Leitfadens erklärt die Grundlagen der neuen Zuteilungsregeln für Bestandsanlagen in der dritten Handelsperiode und gibt einen Überblick über

- wesentliche Änderungen der Zuteilungsregeln im Vergleich zur zweiten Handelsperiode,
- Prinzipien für die Zuteilung auf Basis von Emissionswerten,
- Akteure und ihre Aufgaben im Zuteilungsverfahren,
- die Voraussetzungen und wesentlichen Schritte des Zuteilungsverfahrens sowie
- die elektronische Antragstellung.

Dieser Teil des Leitfadens verweist auf weitere Teile des Leitfadens, die für die konkrete Antragstellung unerlässlich sind. Die Verweise beziehen sich insbesondere auf den Teil 2 des Leitfadens, der nähere Erläuterungen zu den allgemeinen und besonderen Zuteilungsregeln enthält. Außerdem führt er durch das Formular-Management-System (FMS) für die Erstellung eines Zuteilungsantrags bzw. seine Prüfung.

Hinweis: Die Informationen in Teil 1 sind für sich genommen nicht ausreichend für die Erstellung eines vollständigen Zuteilungsantrags und dessen Prüfung. Für diesen Zweck ist die Berücksichtigung der zusätzlichen Informationen aus den weiteren Teilen des Leitfadens unerlässlich.

2 ZUTEILUNGEN IN DER HANDELSPERIODE 2013-2020 UND RECHTSRAHMEN

2.1 ÜBERSICHT ÜBER DIE ÄNDERUNGEN DER ZUTEILUNGSREGELN IN DER 3. HANDELSPERIODE

Mit der Änderung der EHRL wurde am 05.06.2009 die Basis für gemeinschaftsweit harmonisierte Zuteilungsregeln geschaffen. Die Versteigerung als einfachstes und wirtschaftlich leistungsfähigstes System soll künftig das Grundprinzip für die Zuteilung sein⁷. Folgende wesentliche Regelungen enthält die geänderte Richtlinie:

- Es soll keinerlei kostenlose Zuteilung für (jegliche Art der) Stromerzeugung geben⁸.
- Für Emissionen anderer industrieller Tätigkeiten werden übergangsweise kostenlos Emissionsberechtigungen basierend auf anspruchsvollen gemeinschaftsweiten Ex-ante-Emissionswerten zugeteilt (siehe Kapitel 3.1).
- Die kostenlose Zuteilung erfolgt grundsätzlich „übergangsweise“, d. h. die kostenlose Zuteilung für das erste Jahr der Handelsperiode liegt bei 80 Prozent der Menge, die über die Anwendung der gemeinschaftsweiten Zuteilungsregeln ermittelt wird. Die kostenlose Zuteilung verringert sich jedes Jahr um die gleiche Menge bis hin zu 30 Prozent im Jahr 2020; ab dem Jahr 2027 soll keine kostenlose Zuteilung mehr erfolgen.

⁷ Richtlinie 2009/29/EG, Erwägungsgrund 15

⁸ Artikel 10a(1) der geänderten EHRL, jedoch mit Ausnahme der energetischen Nutzung von Restgasen zur Stromerzeugung. Auch sollen keine kostenlosen Zuteilungen für CCS-Anlagen vergeben werden.

- Ausnahmen von der übergangsweisen kostenlosen Zuteilung werden für Anlagen in den Sektoren zugelassen, die wesentlichen Risiken einer Verlagerung von CO₂-Emissionen (im Folgenden „Carbon Leakage“) ausgesetzt sind. Diese Verlagerung könnte zu „einer Zunahme von Treibhausgas-Emissionen in Drittländern, in denen die Industrie nicht vergleichbaren Treibhausgas-Emissionsbegrenzungen unterstellt ist“ führen⁹. Die als Carbon-Leakage-gefährdet eingestuft Anlagen erhalten über die gesamte Handelsperiode eine kostenlose Zuteilung der Emissionsberechtigungen in der Höhe von 100 Prozent der Menge, die über die Anwendung der gemeinschaftsweiten Zuteilungsregeln ermittelt wird.

Die Obergrenze der gesamten Emissionsberechtigungen (das so genannte Cap) verringert sich jährlich linear um 1,74 Prozent. Basis ist die durchschnittliche jährliche Gesamtanzahl der Berechtigungen, die die Mitgliedstaaten in der 2. Handelsperiode zugeteilt haben, korrigiert um die Emissionen der Anlagen, deren Tätigkeiten erst ab der dritten Handelsperiode emissionshandlungspflichtig werden. Die Mitte des Zeitraums von 2008 bis 2012 (d. h. das Kalenderjahr 2010) wird als Referenz genommen¹⁰. Diese jährliche Verringerung führt im Ergebnis zu einer gemäß den Klimaschutzpolitischen Rahmenbedingungen festgelegten Verringerung der Emissionen bis 2020 von rund 21 Prozent im Vergleich zu 2005¹¹.

Die Hauptunterschiede der Zuteilungsregeln in den Handelsperioden sind in der nachstehenden Tabelle zusammengefasst.

Tabelle 1: Wesentliche Unterschiede der Zuteilungsregeln für die 3. Handelsperiode gegenüber den vorhergehenden Handelsperioden

1. und 2. Handelsperiode	3. Handelsperiode
Nationale Obergrenzen (Cap)	EU-weite Obergrenze (Cap)
Festgesetzte Obergrenze	Festgesetzte Obergrenze, die sich jedes Jahr verringert
3- bzw. 5-jährige Handelsperioden	8-jährige Handelsperiode
Begrenzte Auktionierung (max. 10 %)	Umfangreiche Auktionierung
Kostenlose Zuteilung	Übergangsweise kostenlose Zuteilung für Emissionen der Industrie und Wärmeerzeugung (aber nicht für Stromerzeugung)
Kostenlose Zuteilung basiert nur teilweise auf Emissionswerten, ansonsten auf historischen Emissionsdaten	Kostenlose Zuteilung basiert grundsätzlich auf Emissionswerten

9 Richtlinie 2009/29/EG, Erwägungsgrund 24

10 Artikel 9 der geänderten EHRL.

11 Richtlinie 2009/29/EG, Erwägungsgründe 5 und 14. Die Verringerung des Caps wird auch bei der Gesamtzahl der **kostenlos** ausgegebenen Emissionsberechtigungen an Anlagen, die keine Stromerzeuger sind, berücksichtigt (siehe hierzu Kapitel 3.4.2).

2.2 RECHTSRAHMEN FÜR DAS ZUTEILUNGSVERFAHREN

Ausgangspunkt des Zuteilungsverfahrens sind die einheitlichen EU-Zuteilungsregeln, in denen die grundlegenden Elemente der harmonisierten Zuteilungsmethodik in der dritten Handelsperiode festgelegt sind:

- Berechtigungskriterien für kostenlose Zuteilung,
- Definitionen für Zuteilungselemente und die Aufgliederung der Anlage in diese
- Regeln für die Ermittlung der maßgeblichen Aktivitätsraten pro Zuteilungselement
- Systemgrenzen für Zuteilungselemente und die entsprechenden Emissionswerte
- Regeln für die Berücksichtigung des Risikos für eine Verlagerung von CO₂-Emissionen (Carbon Leakage)
- Regeln für die kostenlose Zuteilung für „Anlagenübergreifende Wärmeflüsse“
- Überprüfungsregeln für die Sachverständigen Stellen und nationalen Behörden.

In Deutschland werden die einheitlichen EU-Zuteilungsregeln für die Zuteilung kostenloser Emissionsberechtigungen ab 2013 im (novellierten) TEHG sowie vor allem in der ZuV 2020 umgesetzt. Die TEHG-Novelle ist am 28.07.2011 in Kraft getreten. Die ZuV 2020, die nach den Vorgaben des TEHG mit Zustimmung des Bundestages zu erlassen war, trat am 30.09.2011 in Kraft.

3 ÜBERSICHT ÜBER DIE ZUTEILUNGSREGELN

Dieses Kapitel erläutert die Zuteilung auf Grundlage von Emissionswerten und die Aufteilung der Anlage in so genannte Zuteilungselemente. Zusätzlich informiert es über die Ermittlung der für die Zuteilung wesentlichen Daten sowie über die Ermittlung der Zuteilungsmenge.

3.1 PRINZIP DER ZUTEILUNG AUF GRUNDLAGE VON EMISSIONSWERTEN

Die Vorgabe in Artikel 10 a der EU-ETS-Richtlinie zur Zuteilung auf Grundlage anspruchsvoller Emissionswerte wurde in den einheitlichen EU-Zuteilungsregeln in einem vier-stufigen Ansatz umgesetzt, wobei sich die Zuteilungsmenge grundsätzlich aus einer Aktivitätsrate (siehe Kapitel 3.3) multipliziert mit einem verbindlich festgelegten Emissionswert ergibt:

- **Produkt-Emissionswert** (t CO₂/t Produkt): Die Zuteilung basiert auf der zuteilungsrelevanten Menge des hergestellten Produkts¹², die mit einem produktspezifischen und für alle Anlagen zur Herstellung dieses Produkts einheitlichen Emissionswert multipliziert wird.
- **Wärme-Emissionswert** (t CO₂/TJ verbrauchter Wärme): Die Zuteilung basiert auf der Menge der zuteilungsfähigen messbaren Wärme¹³, die mit einem festgelegten, für alle Anlagen einheitlichen Wärme-Emissionswert multipliziert wird.
- **Brennstoff-Emissionswert** (t CO₂/TJ des benutzten Brennstoffs): Die Zuteilung basiert auf dem Energieinhalt des verbrauchten Brennstoffs¹⁴, der mit einem festgelegten und für alle Anlagen einheitlichen Emissionswert multipliziert wird.
- **Ansatz für Prozessemissionen:** Für die Berechnung der Zuteilung werden 97 Prozent der zuteilungsfähigen historischen Prozessemissionen¹⁵ als Basis verwendet.

12 Siehe Kapitel 3.3.1 zur Maßgeblichen Aktivitätsrate.

13 Siehe Kapitel 3.3.1 zur Maßgeblichen Aktivitätsrate.

14 Siehe Kapitel 3.3.1 zur Maßgeblichen Aktivitätsrate.

15 Siehe Kapitel 3.3.1 zur Maßgeblichen Aktivitätsrate. Abweichend von dem genannten Grundsatz wird bei diesem Zuteilungsansatz kein Emissionswert festgelegt. Stattdessen werden die historischen Emissionen mit einem Effizienzfaktor korrigiert.

Diese vier Zuteilungsansätze bilden die Grundlage für die Berechnung aller Zuteilungen¹⁶. Die Betreiber können zwischen diesen Ansätzen nicht frei wählen. Sie müssen die Anwendbarkeit der einzelnen Zuteilungsansätze nach der vorstehenden Reihenfolge prüfen: Soweit für die Produkte der Anlage Produkt-Emissionswerte in Anhang I der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln festgelegt sind, müssen diese Produkt-Emissionswerte angewendet werden. Für die Herstellung von Produkten, für die keine Produkt-Emissionswerte in Anhang I der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln gegeben sind, müssen die Betreiber prüfen, ob einer der folgenden so genannten Fall-back-Ansätze in der nachfolgenden Hierarchie angewendet werden kann:

1. Ansatz des Wärme-Emissionswerts für zuteilungsfähige messbare Wärme
2. Ansatz des Brennstoff-Emissionswerts für zuteilungsfähige nicht messbare Wärme
3. Ansatz der Prozessemissionen für zuteilungsfähige Prozessemissionen

In einer Anlage können mehrere dieser Zuteilungsansätze angewendet werden, z. B. wenn Produkte mit und ohne festgelegten Emissionswert hergestellt werden.

Bei der Anwendung der Produkt-Emissionswerte, der Wärme-Emissionswerte sowie der Brennstoff-Emissionswerte wird weder nach Technologie, Größe und Effizienz der das Produkt herstellenden Anlagen noch nach Brennstoff- und Rohstoffqualität oder nach den klimatischen Bedingungen für die Anlagen unterschieden.

In Tabelle 2 sind die Eigenschaften und Voraussetzungen für die Anwendung der vier Zuteilungsansätze für die Ermittlung der Zuteilung zusammengestellt¹⁷.

Tabelle 2: Eigenschaften der verschiedenen Zuteilungsansätze

Ansatz	Wert	Bedingungen	Maßgebliche Emissionen
Produkt-Emissionswert	Siehe Liste im Anhang I der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln ¹⁸	Die Zahlenwerte und Systemgrenzen der Produkt-Emissionswerte sind in Anhang I Nr.1 und 2 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln definiert. Im Fall der Anwendung von Produkt-Emissionswerten gemäß Anhang 1 Nr. 2 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln und der Nutzung von Strom bei der Herstellung des Produkts erfolgt eine anteilige Korrektur durch Berücksichtigung der mit der Stromnutzung verbundenen Emissionen auf die berechnete Zuteilung auf Basis des Produkt-Emissionswerts	Emissionen innerhalb der Systemgrenzen des Produkts

16 Eine Ausnahme kann die Zuteilung für an private Haushalte gelieferte Wärme bilden, für die unter bestimmten Bedingungen von der Zuteilung auf Basis des Wärme-Emissionswerts abgewichen werden kann. Siehe hierzu Leitfaden Teil 3a.

17 Die Bedingungen bezüglich der Anwendung der Zuteilungsansätze werden in Teil 2 des Leitfadens ausführlicher beschrieben. Mehr Informationen über anlagenübergreifende Wärmeströme sind im Leitfaden Teil 3a enthalten. Siehe Leitfaden Teil 3b für zusätzliche Informationen über die Definition der Restgase und entsprechende Zuteilung sowie Leitfaden Teil 3c für die Anwendung und Systemgrenzen der Produkt-Emissionswerte.

18 Für 52 Produkte aus 21 Sektoren wurden von der EU-Kommission Produkt-Emissionswerte überwiegend als arithmetische Mittelwerte der zehn Prozent treibhausgas-effizientesten Anlagen für die Herstellung des jeweiligen Produkts ermittelt.

Ansatz	Wert	Bedingungen	Maßgebliche Emissionen
Wärme-Emissionswert	62,3 t CO ₂ /TJ verwendeter Wärme gemäß Anhang I Nr. 3 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln ¹⁹	<p>Die Wärme muss alle nachstehenden Bedingungen erfüllen, damit sie unter ein Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert fällt (§ 2 Nr. 30 ZuV 2020):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Wärme ist messbar, weil sie durch Rohre oder Leitungen mit Hilfe eines Wärmeträgers transportiert wird und ein Wärmezähler installiert wurde oder werden könnte. ▪ Die Wärme wird nicht innerhalb der Systemgrenzen eines Produkt-Emissionswerts verwendet. ▪ Die Wärme wird für einen bestimmten Zweck genutzt (zur Herstellung von Produkten, Erzeugung mechanischer Energie, Heizung, Kühlung), oder die Wärme wird an eine andere Nicht-ETS-Anlage abgegeben. ▪ Die Wärme wird nicht zur Stromerzeugung verwendet. ▪ Die Wärme wird nicht innerhalb der Grenzen eines Salpetersäure-Produkt-Emissionswerts erzeugt (Artikel 10 Absatz 6 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln). <p>Hinweis: Die außerhalb einer ETS-Anlage erzeugte Wärme erhält keine kostenlose Zuteilung²⁰. Bei Wärmeströmen zwischen zwei ETS-Anlagen erhält zwecks Verhinderung von Doppelzuteilung ausschließlich die wärmenutzende Anlage eine kostenlose Zuteilung für die Wärme.</p>	Emissionen im Zusammenhang mit der Erzeugung genutzter „messbarer“ Wärme, die nicht unter einen Produkt-Emissionswert fallen
Brennstoff-Emissionswert	56,1 t CO ₂ /TJ verwendeter Brennstoffwärme gemäß Anhang I Nr. 3 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln ²¹	<p>Ein Brennstoff-Eingangstrom muss alle nachstehenden Bedingungen erfüllen, damit er unter ein Zuteilungselement mit Brennstoff-Emissionswert fällt (§ 2 Nr. 27 ZuV 2020):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Brennstoff wird nicht innerhalb der Grenzen eines Anlagenteils mit Produkt-Emissionswert oder Wärme-Emissionswert verwendet. ▪ Der Brennstoff wird für einen bestimmten Zweck (zur Herstellung von Produkten, Erzeugung mechanischer Energie, Heizung, Kühlung) verbrannt. ▪ Der Brennstoff wird nicht zur Stromerzeugung verwendet. ▪ Der Brennstoff wird nicht abgefackelt – ausgenommen eine Sicherheitsabfackelung. 	Emissionen aus Brennstoffverbrennung, die unter keinen Produkt- oder Wärme-Emissionswert fallen.

19 Der Wert entspricht den auf die Wärmeeinheit bezogenen Emissionen eines erdgasbefeuerten Kessels mit einem Wirkungsgrad von etwa 90 Prozent.

20 Betreiber, die mit Wärme handeln (aber weder erzeugen noch verbrauchen) oder Betreiber von Fernwärmenetzen, erhalten keine kostenlosen Emissionsberechtigungen für diese Wärme.

21 Der Brennstoff-Emissionswert entspricht den auf den Energieinhalt von Erdgas bezogenen Emissionen.

Ansatz	Wert	Bedingungen	Maßgebliche Emissionen
Prozess- emissionen	0,97 t CO ₂ /t Prozess- Emissionen	<p>Prozessemissionen müssen die nachstehenden Bedingungen erfüllen, damit sie unter ein Zuteilungselement mit Prozessemissions-Ansatz fallen (§ 2 Nr. 29 ZuV 2020):</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Emissionen fallen unter keinen Produkt-Emissionswert oder keinen anderen Fall-back-Ansatz; ▪ Die Emissionen, die als Prozessemissionen gelten, sind: <ul style="list-style-type: none"> a. andere Treibhausgasemissionen als CO₂-Emissionen aufgelistet im Anhang I der EURL, die außerhalb der Systemgrenzen eines Produkt-Emissionswerts gemäß Anhang I der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln auftreten b. CO₂-Emissionen als Ergebnis einer der nachstehenden Tätigkeiten; nur solches CO₂ wird betrachtet, das als direktes und unmittelbares Ergebnis des Herstellungsprozesses oder chemischer Reaktion entsteht.²² c. Emissionen aus der Verbrennung von unvollständig oxidiertem Kohlenstoff, der im Rahmen der nachstehenden Tätigkeiten entstanden ist und zur Erzeugung von messbarer Wärme, nicht messbarer Wärme oder Strom genutzt wird, sofern Emissionen abgezogen werden, die bei der Verbrennung einer Menge Erdgas entstanden wären, die dem technisch nutzbaren Energieinhalt des Kohlenstoffs entspricht. <p>Tätigkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ chemische oder elektrolytische Reduktion von Metallverbindungen in Erzen, Konzentraten und Sekundärstoffen; ▪ Entfernung von Unreinheiten aus Metallen und Metallverbindungen; ▪ thermische Zersetzung von Karbonaten, ausgenommen Karbonate für die Abgasreinigung; ▪ chemische Synthesen, bei denen das kohlenstoffhaltige Material die Reaktion mitbestimmt und deren Hauptzweck nicht die Wärmeerzeugung ist ▪ Verwendung kohlenstoffhaltiger Zusatzstoffe oder Rohstoffe deren Hauptzweck nicht die Wärmeerzeugung ist; ▪ chemische oder elektrolytische Reduktion von Halbmetalloxiden oder Nichtmetalloxiden wie Siliciumoxiden und Phosphaten. 	<p>Alle Prozess-emissionen innerhalb der Anlage, die unter keinen der vorherigen Zuteilungsansätze (Produkt-, Wärme- oder Brennstoff-Emissionswert) fallen. Nichtberechtigte Emissionen sind ausgeschlossen.</p>

²² CO₂ aus der Oxidation von CO oder anderem unvollständig oxidiertem Kohlenstoff wird hier nicht berücksichtigt, unabhängig davon, ob diese Oxidation in derselben oder in einer anderen technischen Anlage stattfindet. Beispiel: CO₂ aus Oxidation von CO in einem offenen Prozess kann nicht als Prozessemission in dieser Kategorie b) berücksichtigt werden (kann jedoch unter die Kategorie c) der unvollständig oxidierten Kohlenstoffe fallen, wenn die Kriterien erfüllt sind).

3.2 AUFTEILUNG DER ANLAGE IN ZUTEILUNGSELEMENTE

Die Anwendung der in Kapitel 3.1 dargestellten Zuteilungsansätze erfordert die Aufteilung der Anlage in so genannte Zuteilungselemente²³. Jedes Zuteilungselement dient der Anwendung jeweils eines Ansatzes für die Zuteilung. Daher stimmen die Systemgrenzen eines Zuteilungselements nicht zwangsläufig mit den physischen Grenzen einer technischen Einheit überein.

Für jedes Produkt einer Anlage, für das ein Produkt-Emissionswert in den einheitlichen EU-Zuteilungsregeln (Anhang I Nr. 1 und 2) festgelegt ist, wird ein Zuteilungselement angelegt. Ebenso müssen Zuteilungselemente für die Anwendung der Fall-back-Ansätze (nach dem Wärme-Emissionswert, dem Brennstoff-Emissionswert und den Prozessemissionen) definiert werden, soweit für die Anlage eine Zuteilung nach diesen Ansätzen zulässig ist.

Während bei Produkt-Emissionswerten das Carbon-Leakage-Risiko bereits in den einheitlichen EU-Zuteilungsregeln festgelegt ist, können die Zuteilungselemente der Fall-back-Ansätze nach ihrem Carbon-Leakage-Risiko differenziert werden (zum Hintergrund siehe Kapitel 3.4.1)²⁴. Dies erfolgt, indem die Betreiber ihre Anlage in Zuteilungselemente jeweils mit und ohne Berücksichtigung von Carbon Leakage für die Anwendung der Fall-back-Ansätze unterteilen. Insgesamt kann eine Anlage somit in maximal $n + 6$ Zuteilungselemente unterteilt werden: n Zuteilungselemente für n Produkte mit Produkt-Emissionswert und je zwei Zuteilungselemente (mit und ohne Berücksichtigung von Carbon Leakage) für die Zuteilungselemente der drei Fall-back-Ansätze.

Jedem Zuteilungselement werden grundsätzlich die Mengen der ein- und austretenden Stoff- und Energieströme und Emissionen zugeordnet²⁵. Bei der Zuordnung muss sichergestellt werden, dass keine Ströme mehrfach ausgewiesen werden. Fallbeispiele für ausgewählte typische Anlagenkonstellationen werden in Kapitel 3.6 beschrieben.

Auch im Falle von technischen Verbindungen zu anderen Anlagen muss eine Doppelzuteilung auf Grund von (anlagenübergreifenden) Mehrfachzuordnung vermieden werden – beispielsweise bei Wärmeflüssen, der Erstellung von Zwischenprodukten und der Weiterleitung von Restgasen. Hierbei ist vor allem auch zu beachten, für welche Anlage der Anspruch auf eine kostenlose Zuteilung besteht. Bei anlagenübergreifenden Wärmeflüssen gilt hierbei – im Gegensatz zur ersten und zweiten Handelsperiode – für die kostenlose Zuteilung:

- Die kostenlose Zuteilung erfolgt grundsätzlich für die ETS-Anlage, in der Wärme genutzt wird, soweit die Wärme durch eine ETS-Anlage erzeugt wird.
- Nur soweit die Wärme durch eine Nicht-ETS-Anlage oder eine so genannte andere Einrichtung genutzt wird, erfolgt die Zuteilung für die ETS-Anlage, in der die Wärme erzeugt wird.

Für Wärme, die außerhalb einer ETS-Anlage erzeugt wird²⁶, erhält weder ihr Erzeuger noch ihr Nutzer eine Zuteilung.

Im Leitfaden Teil 2 werden die Aufteilung der Anlage in die Zuteilungselemente und die Zuteilung im Falle technischer Verbindungen ausführlich erläutert. Die genaue Behandlung anlagenübergreifender Wärme Flüsse ist detailliert in Teil 3a beschrieben, die Weiterleitung und Nutzung von Restgasen in Teil 3b und die Behandlung von Zwischenprodukten in Teil 3c.

23 In der offiziellen deutschen Übersetzung des Beschlusses 2011/278/EU wird für den englischen Begriff „sub-installation“ der Begriff „Anlagenteil“ verwendet. Um Missverständnisse mit technischen Anlagenteilen zu vermeiden, wird im Weiteren der Begriff „Zuteilungselement“ verwendet (entsprechend der Begrifflichkeit in der ZuV 2020).

24 Für Produkte mit Produkt-Emissionswert erfolgt die Berücksichtigung automatisch, da die EU-Kommission bereits für jedes dieser Produkte die Zuordnung getroffen hat (vgl. Anhang I Nr.1 und 2 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln) und der Betreiber die Berücksichtigung damit nicht extra ausweisen muss.

25 Ggf. mögliche Ausnahmen von diesem Erfordernis werden in der ZuV 2020 geregelt.

26 Soweit Wärme, die in einer Nicht-ETS-Anlage erzeugt wurde, innerhalb der Systemgrenzen eines Produkt-Emissionswerts genutzt wird, erfolgt die Berechnung der Zuteilung auf Basis des Produkt-Emissionswerts, gekürzt um die Menge der genutzten Nicht-ETS-Wärme, multipliziert mit dem Wärme-Emissionswert.

3.3 BESTIMMUNG DER FÜR DIE ZUTEILUNG RELEVANTEN DATEN

Grundsätzlich beziehen sich die für die Berechnung der Zuteilungsmenge relevanten Daten auf die Zuteilungselemente, nicht auf die Anlage.

Die nachfolgende Beschreibung gibt einen Überblick über die Größen für die Berechnung der Zuteilung und skizziert wesentliche Änderungen gegenüber bisher für die Zuteilung verwendeter Definitionen. Sie gibt keine hinreichende Erläuterung zur Bestimmung dieser Angaben, diese erfolgt in Teil 2 des Leitfadens.

3.3.1 Maßgebliche Aktivitätsrate

Die maßgebliche Aktivitätsrate, die zusammen mit den Emissionswerten die Grundlage für die Berechnung der Zuteilung bildet, wird grundsätzlich aus folgenden Mengen gebildet:

- die Produktionsmenge im Falle eines Produkt-Emissionswerts,
- die messbare Wärme im Falle eines Wärme-Emissionswerts,
- die Brennstoffenergie im Falle eines Brennstoff-Emissionswerts sowie
- die Emissionsmenge im Falle eines Zuteilungsansatzes für Prozessemissionen.

Zu beachten ist dabei, dass ausschließlich die zuteilungsfähigen Mengen erfasst werden dürfen.

Für die Bestimmung der maßgeblichen Aktivitätsrate sind in Abhängigkeit von bestimmten Anlagencharakteristika folgende Rechenvorschriften festgelegt:

- Die Betreiber wählen nach eigenem Ermessen einen von zwei möglichen Bezugszeiträumen aus: Den Bezugszeitraum 01.01.2005 bis 31.12.2008 oder den Bezugszeitraum 01.01.2009 bis 31.12.2010.
- Grundsätzlich entspricht die maßgebliche Aktivitätsrate dem Median²⁷ der Jahressummen in dem gewählten Bezugszeitraum.
- In Ausnahmefällen wird die maßgebliche Aktivitätsrate nicht auf Basis des Medians, sondern aus der installierten Anfangskapazität (siehe Kapitel 3.3.2) und einer individuell zu bestimmenden Auslastung (dem so genannten maßgeblichen Auslastungsfaktor) ermittelt, beispielsweise wenn der Zeitraum zwischen der Inbetriebnahme der Anlage bis zum Ende des gewählten Bezugszeitraums weniger als zwei volle Kalenderjahre beträgt oder innerhalb des Bezugszeitraums die Aktivitätsraten der einzelnen Zuteilungselemente von weniger als zwei Kalenderjahren zu berücksichtigen sind²⁸.

3.3.2 Der Kapazitätsbegriff

Die Definition der Kapazität im Zusammenhang mit der Zuteilung nach der ZuV 2020 unterscheidet sich von der bisher genutzten Größe „Kapazität“: Die Kapazität eines Zuteilungselements bestimmt sich grundsätzlich aus dem Durchschnitt der zwei höchsten Monatssummen der hergestellten Produkte, der messbaren Wärme, der eingesetzten Brennstoffwärme oder der historischen Emissionen innerhalb eines bestimmten Zeitraums (hochgerechnet auf ein Jahr)²⁹.

Die Ermittlung dieser Kapazitäten ist für die Betreiber wichtig, um eine Kapazitätsänderung sowie deren Wesentlichkeit (siehe Kapitel 3.3.3) darlegen zu können oder gegebenenfalls für die Berechnung der maßgeblichen Aktivitätsrate (siehe Kapitel 3.3.1). Zusätzlich ermittelt die Europäische Kommission auf Grundlage der so genannten „installierten Anfangskapazität“ (auf Grundlage von Daten des Zeitraums 01.01.2005 bis 31.12.2008) die EU-einheitlichen Standardauslastungsfaktoren, die bei der Ermittlung der Zuteilungsmengen für Neuanlagen mit Produkt-Emissionswert verwendet werden.

²⁷ Der Median (oder Zentralwert) halbiert in der Statistik eine Verteilung. Gegenüber dem arithmetischen Mittel, auch Durchschnitt genannt, hat der Median den Vorteil, robuster gegenüber Ausreißern (extrem abweichenden Werten) zu sein.

²⁸ Siehe Regelungen in § 8 Absatz 7 ZuV 2020 bzw. weitere Erläuterungen in Leitfaden Teil 2.

²⁹ Siehe Regelungen in § 4 Absatz 1 ZuV 2020. Ausnahmen von dieser Regelung betreffen Anlagen, für die keine Monatswerte vorliegen. Sofern dieser Fall glaubhaft dargelegt werden kann, ist gemäß § 4 Absatz 2 ZuV 2020 eine experimentelle Bestimmung vorgesehen.

3.3.3 Berücksichtigung von wesentlichen Kapazitätsänderungen

Kapazitätserweiterungen und -verringerungen werden innerhalb des Zeitraums 01.01.2005 bis zum 30.06.2011 im Zuteilungsantrag für Bestandsanlagen berücksichtigt, sofern sie als „wesentlich“ betrachtet werden können. Eine wesentliche Kapazitätsänderung liegt vor, wenn

- eine oder mehrere erkennbare physische Veränderungen der technischen Konfiguration vorliegen **und**
- eine Veränderung der installierten Anfangskapazität des Zuteilungselements um mindestens zehn Prozent vorliegt **oder**
- das Zuteilungselement eine signifikant geänderte Aktivitätsrate aufweist, die zu einer geänderten Zuteilung von mindestens fünf Prozent und mindestens 50.000 Berechtigungen führt.

In dem Falle setzt sich die maßgebliche Aktivitätsrate aus dem Median für die Anlage ohne die wesentliche Kapazitätsänderung und einem Anteil für die Kapazitätsänderung zusammen. Dieser Anteil bestimmt sich aus der Kapazität der Änderung und der historischen Auslastung.³⁰

3.3.4 Datum der Aufnahme des Regelbetriebs bzw. geänderten Betriebs

Die Ermittlung des Datums zur Aufnahme des Regelbetriebs ist für den Zuteilungsantrag für Bestandsanlagen relevant für

- Anlagen, deren Datum der Aufnahme des Regelbetriebs nach dem 31.12.2004 liegt,
- Zuteilungselemente, die eine wesentliche Kapazitätsänderung während des Zeitraums 01.01.2005 bis 30.06.2011 aufweisen.

Das Datum der Aufnahme des Regelbetriebs ist für die dritte Handelsperiode EU-einheitlich neu definiert worden: Grundsätzlich wird der erste Tag, an dem eine 90-Tage-Periode beginnt, während der durchschnittlich mindestens 40 Prozent der **Produktionsleistung**³¹ erreicht wurde, als das Datum zur Aufnahme des Regelbetriebs betrachtet³². Unter Produktionsleistung ist nach § 1 Nr. 11 TEHG die tatsächlich und rechtlich maximal mögliche Produktionsleistung pro Jahr zu verstehen. Die Festlegung des Datums zur Aufnahme des geänderten Betriebs bei einer Kapazitätsänderung erfolgt entsprechend auf Grundlage der **geänderten** Produktionsleistung³³.

3.4 ERMITTLUNG DER VORLÄUFIGEN UND DER ENDGÜLTIGEN ZUTEILUNGSMENGE FÜR DIE GESAMTANLAGE

Die auf Ebene des Zuteilungselements errechnete Zuteilung nach den in Kapitel 3.1 dargestellten Zuteilungsansätzen wird als vorläufige Zuteilungsmenge bezeichnet. Die vorläufige Zuteilungsmenge für eine Anlage entspricht der Summe aller vorläufigen Zuteilungen auf der Ebene der Zuteilungselemente, ggf. unter Berücksichtigung spezifischer Korrekturen (z. B. im Falle der in Tabelle 2 beschriebenen Austauschbarkeit von Strom und Brennstoffen). Darüber hinaus wird die Zuteilungsmenge gegebenenfalls durch die im Folgenden beschriebenen Faktoren angepasst.

30 Siehe § 8 Absatz 8 und § 8 Absatz 9 ZuV 2020.

31 Die Produktionsleistung wird ausschließlich für die Bestimmung des Datums zur Aufnahme des Regelbetriebs oder des geänderten Betriebs angewendet. Bei der Berechnung der Zuteilung hat dieser Wert keine Bedeutung.

32 Siehe § 2 Absatz 2 ZuV 2020.

33 Siehe § 2 Absatz 1 ZuV 2020.

3.4.1 Bestimmung der vorläufigen Zuteilungsmenge für die Anlage unter Berücksichtigung des Risikos zur Verlagerung von CO₂-Emissionen (Carbon Leakage)

Die Europäische Kommission hat diejenigen Sektoren und Sub-Sektoren identifiziert, für die ein erhebliches Risiko des Carbon Leakage besteht. Die Ergebnisse, die zunächst für die Jahre 2013 und 2014 verbindlich sind, sind im Beschluss 2010/2/EU³⁴ veröffentlicht.

Mit dem Carbon-Leakage-Faktor wird beim Berechnen der jeweiligen Zuteilung auf Ebene der Zuteilungselemente berücksichtigt, ob ein erhebliches Risiko des Carbon Leakage besteht. Der Faktor berücksichtigt, dass grundsätzlich die kostenlose Zuteilung gemäß EHRL „übergangsweise“ erfolgt, d. h. ein Abschmelzen der Zuteilungsmenge von zunächst 80 Prozent im Jahr 2013 auf 30 Prozent im Jahr 2020 vorgesehen ist. Für Sektoren mit erheblichem Carbon-Leakage-Risiko erfolgt dagegen kein Abschmelzen der Zuteilungsmenge.

In Tabelle 3 ist die Höhe des Carbon-Leakage-Faktors für den Fall eines identifizierten Carbon-Leakage-Risikos und für den Fall, dass kein Risiko ermittelt wurde, für jedes Jahr der Handelsperiode zusammengestellt:

Tabelle 3: Überblick über den Risikofaktor einer Verlagerung von CO₂-Emissionen (Carbon-Leakage-Faktor)

Jahr	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Faktor bei vorliegendem Carbon-Leakage-Risiko	1	1	1	1	1	1	1	1
Faktor bei nicht vorliegendem Carbon-Leakage-Risiko	0,8000	0,7286	0,6571	0,5857	0,5143	0,4429	0,3714	0,3000

Ausführliche Erläuterungen zur Beantragung einer Zuteilung unter Berücksichtigung des Carbon Leakage vor allem bei Zuteilungselementen mit Fall-back-Ansätzen werden im Teil 2 des Leitfadens gegeben.

3.4.2 Bestimmung der endgültigen Zuteilungsmenge für Nicht-Stromerzeuger unter Berücksichtigung des sektorübergreifenden Korrekturfaktors

Ein sektorübergreifender Korrekturfaktor kann notwendig sein, um zu garantieren, dass die Gesamtmenge der EU-weit kostenlos zugeteilten Berechtigungen für Nicht-Stromerzeuger die maximale Menge der kostenlosen Zuteilung gemäß Art. 10a Absatz 5 der EHRL nicht übersteigt. Diese maximale Menge (das so genannte Cap für Nicht-Stromerzeuger oder Industrie-Cap)³⁵ errechnet sich aus dem Anteil der Nicht-Stromerzeuger an den durchschnittlichen Gesamtemissionen der Jahre 2005-2007, der in jedem Jahr der Handelsperiode ab 2013 mit dem in dem betreffenden Jahr gültigen Gesamt-Cap multipliziert wird³⁶. Durch Vergleich dieses Caps für Nicht-Stromerzeuger mit der Summe der vorläufigen jährlichen Anzahl aller Zuteilungen aller Mitgliedstaaten an Nicht-Stromerzeuger³⁷ ermittelt die Europäische Kommission im Lauf des Jahres 2012 die Notwendigkeit und gegebenenfalls die Höhe dieses Korrekturfaktors (siehe auch Abbildung 1). Die vorläufige jährliche kostenlose Zuteilungsmenge an alle Nicht-Stromerzeuger³⁸ wird ggf. mit dem Korrekturfaktor auf den Wert dieses „Cap“ angepasst.

34 Siehe Anhang 1: Literaturverweise/Links, Ergänzungen um weitere Carbon Leakage gefährdete Sektoren sind auch für die Jahre 2013 und 2014 möglich, zu 2015 erfolgt eine Überprüfung des Status der einzelnen Sektoren.

35 Das Gesamt-Cap für alle stationären Anlagen beinhaltet noch zusätzlich die Mengen für die kostenlose Zuteilung für Stromerzeuger (für Wärmeproduktion), die übergangsweisen kostenlosen Zuteilungen zur Modernisierung der Stromerzeugung in bestimmten Mitgliedsstaaten (vor allem Beitrittsstaaten) nach Art. 10c der EHRL, die Auktionierungsmengen in der 3. Handelsperiode sowie die Reserve für Neuanlagen.

36 Gemäß Artikel 9 der EHRL beruht das Gesamt-Cap ab 2013 auf einer linearen Reduzierung von jährlich 1,74 Prozent auf Basis des Mittelwerts der zugeteilten Berechtigungen der Jahre 2008 bis 2012. Dieser Mittelwert beträgt, gemäß Beschluss der Europäischen Kommission 2010/634/EU vom 22.10.2010, 2.037,2 Millionen Berechtigungen. Er wird ab dem Jahr 2011 um jährlich 1,74 Prozent linear reduziert, so dass er für 2013 1.930,9 Mio. EUA und für 2020 1.682,7 Mio. EUA beträgt. Dieser Wert kann sich z. B. infolge von Tätigkeiten, die ab 2013 neu in das ETS aufgenommen werden sowie durch weitere Anpassungen im Bestand der emissionshandelspflichtigen Anlagen noch ändern. Insgesamt beträgt das Cap für stationäre Anlagen nach derzeitigem Stand 2.039,2 Mio. EUA (2013) und 1.777,1 Mio. EUA (2020).

37 Hierbei werden die vorläufigen jährlichen Zuteilungsmengen ohne Berücksichtigung des Carbon-Leakage-Faktors (bei nicht-Carbon-Leakage-gefährdeten Produkten) zugrunde gelegt.

38 Stromerzeuger im Sinne der EHRL sind Anlagen, die ab 2005 Strom erzeugt und an Dritte verkauft haben und in denen keine andere als die Tätigkeit 1 nach Anhang I der EHRL ausgeführt wird.

Sofern ein sektorübergreifender Korrekturfaktor angewendet wird, ist er identisch für alle als Nicht-Stromerzeuger gekennzeichneten Anlagen.

Die vorläufige jährliche Gesamtanzahl der kostenlos zugeteilten Emissionsberechtigungen pro Anlage, wie sie durch die DEHSt im Antragsverfahren ermittelt wird, und als so genannte NIM-Liste (im Englischen: NIM; Nationale Umsetzungsmaßnahmen, siehe Kapitel 4.3) an die EU-Kommission übermittelt wird, berücksichtigt noch nicht die Anwendung des sektorübergreifenden Korrekturfaktors. Dieser wird, sofern erforderlich, erst nach Ermittlung durch die Europäischen Kommission von den Mitgliedstaaten angewendet, um die endgültige Zuteilungsmenge zu bestimmen.

3.4.3 Linearer Faktor

Gemäß Artikel 9 der EHRL verringert sich die Gesamtmenge der kostenlos zugeteilten Berechtigungen jedes Jahr ab 2013 linear um 1,74 Prozent. Bei den als „Stromerzeuger“ gekennzeichneten Anlagen wird die vorläufige Jahresgesamtmenge der Zuteilung (inklusive einer etwaigen Anwendung des Carbon-Leakage-Faktors) mit dem für dieses Jahr geltenden linearen Kürzungsfaktor (siehe Tabelle 4) multipliziert.

Tabelle 4: Linearer Kürzungsfaktor

Jahr	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Linearer Kürzungsfaktor	1,0000	0,9826	0,9652	0,9478	0,9304	0,9130	0,8956	0,8782

3.5 ÜBERBLICK ÜBER DAS VERFAHREN ZUR BESTIMMUNG DER VORLÄUFIGEN UND ENDGÜLTIGEN ZUTEILUNGSMENGE

Das oben beschriebene Verfahren zur Anwendung der europäischen Zuteilungsregeln für die Bestimmung der vorläufigen und endgültigen Zuteilungsmengen ist in der nachfolgenden Abbildung wiedergegeben.

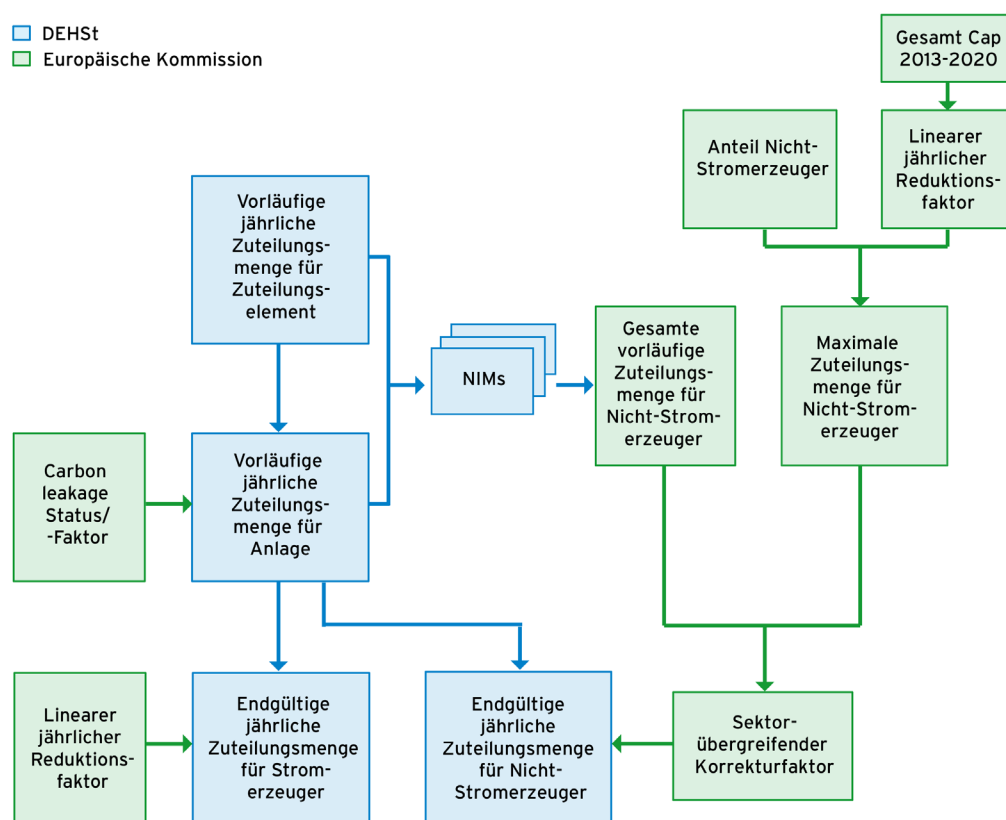


Abbildung 1: Prozessdiagramm zur Ermittlung von kostenlosen Zuteilungen für Anlagen

3.6 FALLBEISPIELE FÜR DIE ANWENDUNG DER ZUTEILUNGSREGELN

In diesem Kapitel sind Fallbeispiele für die Aufteilung einer Anlage in Zuteilungselemente und die daraus folgende Abgrenzung der Daten dargestellt.

Siehe auch Erläuterungen und Beschreibung der genauen Datenerfordernisse in Teil 2 des Leitfadens.

3.6.1 Fallbeispiel 1: Anlage mit Produkt-Emissionswert sowie Fall-back-Ansätzen

In der hier dargestellten Anlage werden drei Produkte (A, B und C) hergestellt. Für die Produkte A und B ist jeweils ein Produkt-Emissionswert festgelegt. Für den dritten Produktionsprozess existiert kein Produkt-Emissionswert (Produkt C), so dass hier Fall-back-Ansätze angewendet werden.

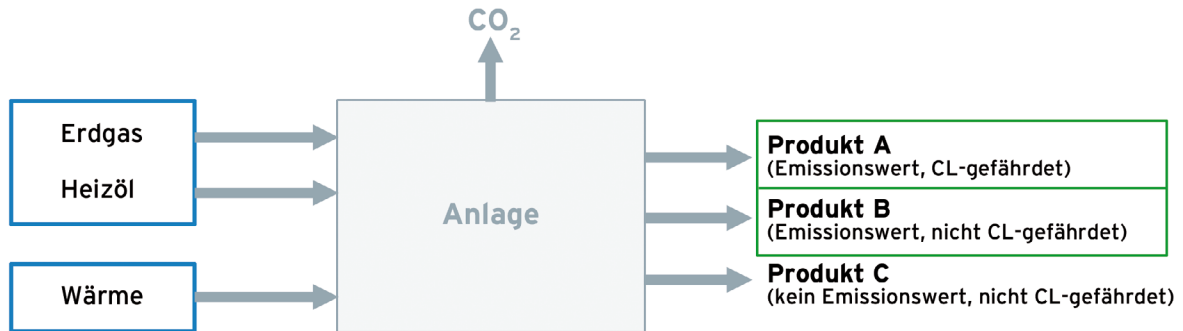


Abbildung 2: Fallbeispiel 1. Eingangs- und Ausgangsströme sowie Produkte

Für die Produkte A und B wird der jeweilige Produkt-Emissionswert mit dem entsprechenden Carbon-Leakage-Faktor (CL-gefährdet) angewendet. Für den Prozess zur Herstellung von Produkt C wird sowohl importierte messbare Wärme als auch nicht-messbare Wärme aus der Verbrennung von Erdgas und Heizöl genutzt. Es entstehen keine zuteilungsfähigen Prozessemissionen. Folgende Zuteilungselemente werden definiert:

1. Produkt-Emissionswert für Produkt A (CL-gefährdet)
2. Produkt-Emissionswert für Produkt B (nicht CL-gefährdet)
3. Wärme-Emissionswert für Produkt C (nicht CL-gefährdet)
4. Brennstoff-Emissionswert für Produkt C (nicht CL-gefährdet)

Die maßgeblichen Aktivitätsraten (MAR, siehe Kapitel 3.3.1) der Anlage folgen für die Zuteilungselemente für Produkt A und B aus den jeweiligen Produktionsmengen (siehe grüne Kästchen in Abbildung 2). Für die Zuteilungselemente nach dem Wärme-Emissionswert und dem Brennstoff-Emissionswert dürfen nur die Wärmemengen bzw. die Brennstoffenergien berücksichtigt werden, die für die Herstellung von Produkt C notwendig sind (siehe blaue Kästchen in Abbildung 2). Die MAR bestimmt sich im Einzelnen wie folgt:

- MAR von Zuteilungselement 1 basiert ausschließlich auf der Netto-Produktmenge von Produkt A;
- MAR von Zuteilungselement 2 basiert ausschließlich auf der Netto-Produktmenge von Produkt B;
- MAR von Zuteilungselement 3 basiert auf der messbaren Wärmemenge, die zur Herstellung von Produkt C genutzt wurde, d. h. die messbare Wärme für die Erzeugung der Produkte A und B darf nicht berücksichtigt werden;
- MAR von Zuteilungselement 4 basiert auf der Brennstoffmenge, die zur Herstellung von Produkt C eingesetzt wurde, d. h. der Brennstoffeinsatz für die Erzeugung der Produkte A und B sowie für die Erzeugung der messbaren Wärme darf nicht berücksichtigt werden.

3.6.2 Fallbeispiel 2: Anlage ohne Produkt-Emissionswert mit verschiedenem Carbon-Leakage-Risiko

In der hier dargestellten Anlage werden drei Produkte (A, B und C) ohne festgelegten Emissionswert hergestellt. Für zwei Produktionsprozesse wird ein erhebliches CL-Risiko festgestellt (bei Produkten A und B), für den dritten Produktionsprozess wird dagegen kein CL-Risiko festgestellt (Produkt C).

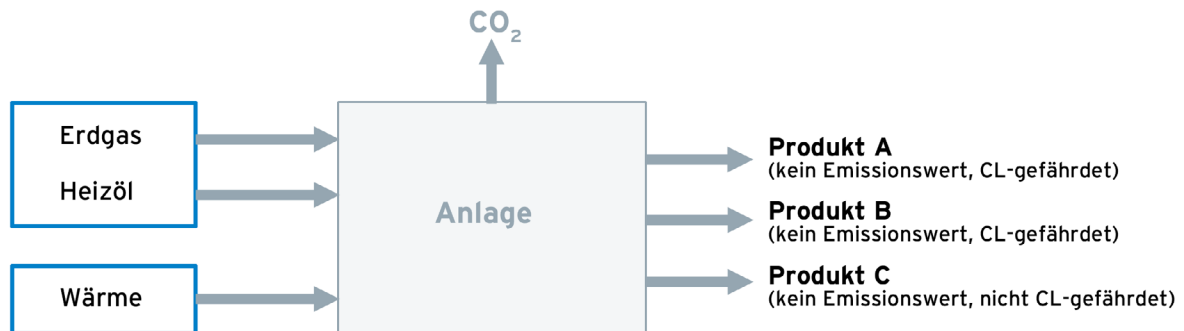


Abbildung 3: Fallbeispiel 2. Eingangs- und Ausgangsströme sowie Produkte

Da die Produkte A, B und C nicht unter den Anwendungsbereich eines Produkt-Emissionswerts fallen, müssen die **Fall-back-Ansätze** verwendet werden. Für die Prozesse zur Herstellung der Produkte wird sowohl importierte messbare Wärme als auch nicht-messbare Wärme durch das Verbrennen von Erdgas und Heizöl genutzt. Es entstehen keine zuteilungsfähigen Prozessemissionen.

Die Aufteilung in Zuteilungselemente erfolgt auf Basis der anzuwendenden Fall-back-Ansätze Wärme-Emissionswert und Brennstoff-Emissionswert (siehe blaue Kästchen in Abbildung 3). Die verschiedenen Produkte sind für die Aufteilung nicht maßgebend. Vor dem Hintergrund, dass der Status des Verlagerungsrisikos von CO₂-Emissionen für die Produkte unterschiedlich ist, wird die Anlage in vier Zuteilungselemente aufgeteilt:

1. Wärme-Emissionswert für Produkt A und B (CL-gefährdet)
2. Brennstoff-Emissionswert für Produkt A und B (CL-gefährdet)
3. Wärme-Emissionswert für Produkt C (nicht CL-gefährdet)
4. Brennstoff-Emissionswert für Produkt C (nicht CL-gefährdet)

Um die maßgebliche Aktivitätsrate (MAR) jeder Anlage zu berechnen, darf nur derjenige Wärme- und Brennstoffanteil berücksichtigt werden, der für die Herstellung der entsprechenden Produkte notwendig ist:

- MAR von Zuteilungselement 1 darf nur auf der messbaren importierten Wärme basieren, die zur Herstellung der Produkte A und B verbraucht wurde;
- MAR von Zuteilungselement 2 darf nur auf dem Brennstoffeinsatz basieren, der zur Herstellung der Produkte A und B verbrannt wurde, ausgenommen die Brennstoffverbrennung für die Erzeugung messbarer Wärme;
- MAR von Zuteilungselement 3 darf nur auf der messbaren importierten Wärme basieren, die zur Herstellung des Produkts C verbraucht wurde;
- MAR von Zuteilungselement 4 darf nur auf dem Brennstoff basieren, der zur Herstellung des Produkts C verbrannt wurde, ausgenommen die Brennstoffverbrennung für die Erzeugung messbarer Wärme.

3.6.3 Fallbeispiel 3: KWK-Anlage (Kraft-Wärme-Kopplung)

KWK-Anlagen (siehe Abbildung 4) erzeugen sowohl Wärme als auch Strom. Bei der Zuteilung muss berücksichtigt werden, dass die Stromerzeugung für eine kostenlose Zuteilung nicht zuteilungsberechtigt ist. Dem gegenüber begründet die Wärmeerzeugung grundsätzlich einen Anspruch auf eine kostenlose Zuteilung. Dabei ist jedoch Folgendes zu beachten:

- Die KWK-Anlage erhält **keine** kostenlose Zuteilung für den Teil der Wärme, der einem **ETS-Verbraucher** geliefert wird, da diese dem ETS-Verbraucher zugeteilt wird.
- Die Anlage erhält eine kostenlose Zuteilung entsprechend dem Wärme-Emissionswert für die an **Nicht-ETS-Verbraucher** exportierte Wärme (siehe grünes Kästchen in Abbildung 4). Nur dieser Teil der Wärme darf bei der Ermittlung der für das Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert maßgeblichen Aktivitätsrate der Anlage berücksichtigt werden.

Als Standard wird kein Carbon-Leakage-Risiko bei Nicht-ETS-Verbrauchern angenommen. Soweit die Anlagenbetreiber in der Lage sind nachzuweisen, dass bei ihren Nicht-ETS-Wärmeverbrauchern (auch) ein Carbon-Leakage-Risiko besteht, kann für diese Wärme die Zuteilung über ein Zuteilungselement mit Wärme-Emissionswert mit Carbon-Leakage-Risiko erfolgen.

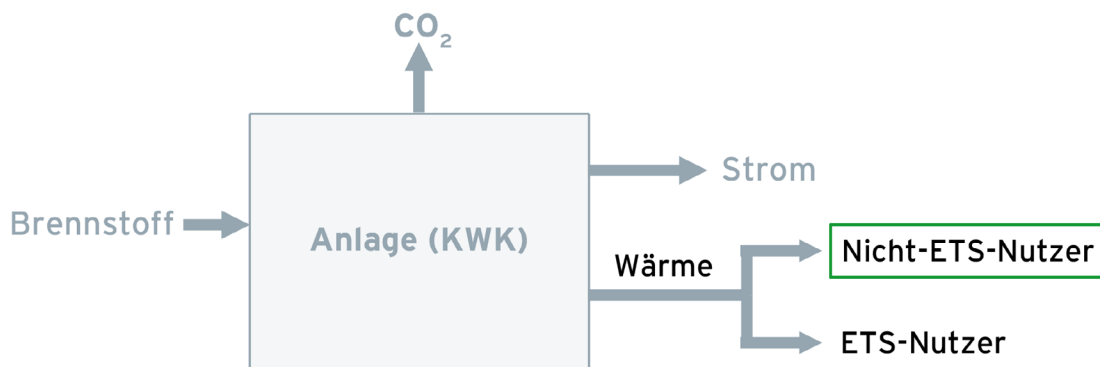


Abbildung 4: Fallbeispiel 3. Eingangs- und Ausgangsströme sowie Wärme

4 AKTEURE IM ZUTEILUNGSVERFAHREN

4.1 BETREIBER EINER EMISSIONSHANDELSPFLICHTIGEN ANLAGE

„Anlagenbetreiber“ ist eine natürliche oder juristische Person, die die unmittelbare Entscheidungsgewalt über den Betrieb der Anlage innehat. Sie muss dabei auch die wirtschaftlichen Risiken der Tätigkeit tragen. Wer im Sinne des BImSchG eine genehmigungsbedürftige Anlage betreibt, in der eine Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 1 bis 30 TEHG durchgeführt wird, ist Anlagenbetreiber. Über die Emissionshandelspflicht von Anlagen entscheiden die jeweils örtlich zuständigen immissionsschutzrechtlichen Behörden der Länder.

Die Anlagenbetreiber können, sofern sie antragsberechtigt sind, einen Antrag für eine kostenlose Zuteilung stellen. Sie sind verantwortlich für die Richtigkeit, Genauigkeit und Transparenz des Zuteilungsantrags und müssen insbesondere sicherstellen, dass keine Falschangaben vorliegen, auf deren Grundlagen eine Doppel- oder Mehrzuteilung erfolgen würde. Die Anlagenbetreiber binden in eigener Verantwortung eine fachlich geeignete Sachverständige Stelle ein.

4.2 SACHVERSTÄNDIGE STELLE

Aufgabe der Sachverständigen Stelle im Sinne von § 21 TEHG ist es, den Zuteilungsantrag und die ihr zugrunde liegenden Angaben auf Zuverlässigkeit, Plausibilität und Genauigkeit zu prüfen. Über die Prüfung der tatsachenbezogenen Angaben hinaus muss die Sachverständige Stelle den Zuteilungsantrag in der Gesamtheit sowie die Schlüssigkeit und Glaubwürdigkeit der vorgelegten Nachweise prüfen. Das Ergebnis ihrer Prüfung muss sie in einem Prüfgutachten dokumentieren und erläutern. In diesem Gutachten muss auf nachvollziehbare Weise dargelegt werden, dass die Angaben der Betreiber mit hinreichender Sicherheit frei von wesentlichen Falschangaben sind. Wesentliches Leitprinzip der Prüfung ist die Vermeidung von überhöhten und damit ungerechtfertigten Zuteilungen. Die Sachverständige Stelle muss daher insbesondere darauf achten, dass die Daten mit der im Einzelfall erreichbaren höchstmöglichen Genauigkeit ermittelt wurden, keine Überschätzungen enthalten und Überschneidungen zwischen Zuteilungselementen sowie Doppelzählungen ausgeschlossen werden können.

Mit der Prüfergemeinschaft der Sachverständigen Stellen muss eine strikte Unabhängigkeit und Unparteilichkeit einhergehen. Dies bedeutet insbesondere, dass keinerlei Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Erstellung des Zuteilungsantrags erbracht werden dürfen. Schließlich muss unbedingt beachtet werden, dass Sachverständige Stellen branchenspezifisch bekanntgegeben sein müssen. Das heißt, ein Zuteilungsantrag, der von einer Sachverständigen Stelle geprüft wurde, die nicht für die spezifische Tätigkeit bekanntgegeben war, kann nicht als ordnungsgemäß angesehen werden.

Weitere Hinweise zu der Erstellung des Prüfberichts sind in Teil 4 des Leitfadens dargelegt.

4.3 DEUTSCHE EMISSIONSHANDELSSTELLE IM UMWELTBUNDESAMT

Die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) ist ein Fachbereich des Umweltbundesamtes und zuständige Behörde im Sinne von § 19 des TEHG. In dieser Eigenschaft ist sie u. a. zuständig für die fachliche und technische Umsetzung des Zuteilungsverfahrens für die dritte Handelsperiode: Die DEHSt informiert die Anlagenbetreiber und Sachverständigen Stellen, entwickelt und stellt die Erfassungssoftware für die Datenmitteilungen und Zuteilungsanträge (FMS) sowie die Software zur elektronischen Kommunikation (VPS) bereit.

Die DEHSt nimmt als zuständige Behörde die Zuteilungsanträge entgegen und prüft, ob die für die Bescheidung von kostenlosen Zuteilungen für die dritte Handelsperiode übermittelten Daten hinreichend begründet und von einer Sachverständigen Stelle verifiziert sind. Gem. § 9 Absatz 3 TEHG berechnet die DEHSt die vorläufige jährliche Zuteilungsmenge. Die Zuteilungsmengen aller von der EHRL betroffenen Bestandsanlagen innerhalb Deutschlands stellt die DEHSt in einer Liste (im Englischen: NIM, Nationale Umsetzungsmaßnahmen) zusammen. Diese Liste umfasst auch die in § 27 des TEHG genannten „Kleinemittenten“ sowie die Stromerzeuger. Die Liste wird von der DEHSt veröffentlicht und bei der Europäischen Kommission eingereicht.

Nach Prüfung der NIM durch die Europäische Kommission und nach Übermittlung des sektorübergreifenden Korrekturfaktors durch die Europäische Kommission (siehe Kapitel 3.4.2) wird die DEHSt die endgültige Zuteilungsmenge für jede Anlage berechnen und die Zuteilungsbescheide für die dritte Handelsperiode erstellen.

4.4 EUROPÄISCHE KOMMISSION

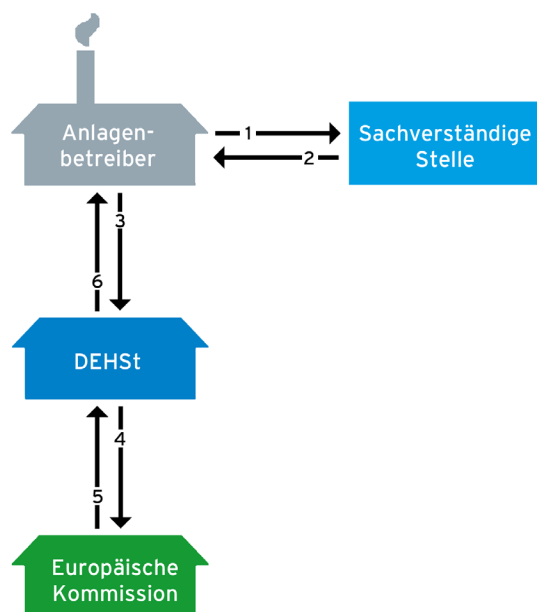
Die Europäische Kommission führt die NIM aller Mitgliedstaaten zusammen und prüft alle Anlageneinträge sowie die übermittelten vorläufigen Zuteilungsmengen. Nach Artikel 15 Absatz 4 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln kann die Europäische Kommission den Eintrag einer Anlage in den NIM sowie die Menge der Zuteilung ablehnen. Nach der Prüfung ermittelt die Europäische Kommission die Notwendigkeit und Höhe des sektorübergreifenden Korrekturfaktors (siehe Kapitel 3.4.2).

Darüber hinaus ermittelt die Europäische Kommission auf Grundlage der Angaben zu den installierten Anfangskapazitäten sowie der maßgeblichen Aktivitätsrate der Jahre 2005 bis 2008 die Standard-Auslastungsfaktoren für die Prozesse, auf die ein Produkt-Emissionswert zutrifft.

Dieser wird für die Ermittlung der Zuteilungsmengen für neue Marktteilnehmer gemäß Artikel 19 und 20 der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln bei Berücksichtigung des Produkt-Emissionswerts verwendet.

4.5 ZUSAMMENFASSUNG DER AUFGABEN DER AKTEURE IM ZUTEILUNGSVERFAHREN

Die wesentlichen Aufgaben der Akteure für die Erstellung, Bearbeitung und Bescheidung eines Zuteilungsantrags sind nachfolgend dargestellt (siehe Abbildung 5):



1. Erstellung des elektronischen Zuteilungsantrags durch die Betreiber (FMS)
2. Verifizierung (FMS)
3. Antragstellung bei der DEHSt (FMS)
4. Übersenden der Liste der geprüften vorläufigen Zuteilungen an die Europäische Kommission
5. Rückmeldung zu der geprüften Liste durch die Europäische Kommission inkl. Ermittlung des sektorübergreifenden Korrekturfaktors
6. Zuteilungsbescheid auf Grundlage der Berechnung der endgültigen Zuteilungsmenge

Abbildung 5: Aufgaben der Akteure im Zuteilungsverfahren

5 ZUTEILUNGSANTRAG - ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

5.1 ANTRAGSFRISTEN

Gemäß § 9 TEHG hat die DEHSt am 20.10.2011 das Datum des Endes der Antragsfrist zum 23.01.2012 im elektronischen Bundesanzeiger³⁹ bekanntgegeben. Es handelt sich um eine gesetzliche Ausschlussfrist. Nach Fristende bei der DEHSt eingereichte Anträge gelten als verspätet und können nicht berücksichtigt werden. Das bedeutet, dass bei verspätetem Antrag kein Anspruch auf kostenlose Zuteilung besteht.

5.2 ABGRENZUNG VON BESTANDSANLAGEN UND NEUEN MARKTTILNEHMERN

Betreiber von Anlagen, die vollständig oder teilweise zum EU-ETS nach dem 30.06.2011 hinzukommen, die so genannten neuen Marktteilnehmer⁴⁰, stellen ihren Zuteilungsantrag in einem separaten Verfahren. Neue Marktteilnehmer sind grundsätzlich:

- Anlagen, denen nach dem 30.06.2011 eine Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen erteilt wurde⁴¹.
- Zusätzliche Anlagenteile von Anlagen, an denen nach dem 30.06.2011 wesentliche Erweiterungen vorgenommen wurden.

39 elektronischer Bundesanzeiger, eBAnz AT118 2011 B1, veröffentlicht am 20. Oktober 2011

40 Die Definition eines neuen Marktteilnehmers gemäß Artikel 3 Buchstabe h der EURL, siehe Anhang „Glossar und Abkürzungsverzeichnis“

41 Bestandsanlagen, die bis zum 30.06.2011 ihren Regelbetrieb noch nicht aufgenommen haben, beantragen ihre Zuteilung auf Grundlage eines Zuteilungsantrags für eine Kapazitätserweiterung im Rahmen des Zuteilungsverfahrens für neue Marktteilnehmer.

Die Zuteilung für neue Marktteilnehmer ist in Abschnitt 3 der ZuV 2020 geregelt. Spezifische Hinweise für neue Marktteilnehmer und Anlagenschließungen werden zu einem späteren Zeitpunkt von der DEHSt (www.dehst.de) in der Rubrik „Zuteilung 2013–2020“ veröffentlicht.

5.3 ÜBERPRÜFUNG DER EH-PFLICHT FÜR DIE 3. HANDELSPERIODE

Betreiber sollten zunächst prüfen, ob die jeweilige Anlage in der dritten Handelsperiode in den Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes fällt, also mindestens eine Tätigkeit nach Anhang 1 Nr. 2 des TEHG ausgeübt wird. Für die Beurteilung der Emissionshandelspflicht ist hierbei die immissionsschutzrechtliche Genehmigung oder die Emissionsgenehmigung nach TEHG der für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zuständigen Landesbehörde maßgebend. Betreiber sollten, soweit eine rechtsverbindliche Entscheidung im Einzelfall über das Vorliegen der Emissionshandelspflicht der zuständigen Landesbehörde (z. B. Emissionsgenehmigung, Feststellungsbescheid) vorliegt, den Antrag und Bescheid dem Zuteilungsantrag als Begleitdokumente hinzufügen.

Die DEHSt gibt Hinweise zum Anwendungsbereich des TEHG. Dieses Dokument ist auf der Internetseite der DEHSt (www.dehst.de) in der Rubrik „Zuteilung 2013–2020“ abrufbar.

5.4 ANTRAGSBEFUGNIS UND ZUTEILUNGSANSPRUCH

Antragsbefugt sind ausschließlich Betreiber emissionshandelspflichtiger Anlagen (siehe Kapitel 4.1) sowie die von diesen für das Einreichen eines Zuteilungsantrags bevollmächtigten Personen. In letzterem Fall ist die Vollmacht dem Antrag beizufügen.

Ein Zuteilungsanspruch folgt aus der Anwendung der Zuteilungsregeln. Mit diesen Regeln sind auch Fälle festgelegt, in denen **kein** Zuteilungsanspruch besteht. Zu diesen Fällen zählen u. a.:

- Anlagen, die ausschließlich Strom erzeugt haben (soweit dieser nicht aus der energetischen Nutzung von Restgasen stammt),
- Anlagen, die ausschließlich Wärme (gegebenenfalls zusätzlich Strom) erzeugt haben, und diese ausschließlich an ETS-Anlagen abgegeben wurde.
- Anlagen zur Abscheidung von CO₂, dessen Transport und Lagerung in Speicherstätten.

Damit Betreiber den Zuteilungsanspruch ihrer Anlage besser beurteilen können, dienen die folgenden Teile des Zuteilungsleitfadens:

- Teil 2 zur Zuteilungsmethodik: Voraussetzungen für die Zuteilungsfähigkeit von messbarer Wärme und Brennstoffen für die Anwendung des Wärme-Emissionswerts oder des Brennstoff-Emissionswerts
- Teil 3a zu anlagenübergreifenden Wärmeflüssen: Voraussetzungen für die Zuteilung für anlagenübergreifende Wärmeströme (Import und Export)
- Teil 3b zu Prozessemissionen und Restgasen: Voraussetzungen für die Zuteilungsfähigkeit von Restgasen und Prozessemissionen sowie für die Sicherheitsabfackelung dieser Gase
- Teil 3c zu sektorspezifischen Zuteilungsregeln: Zuteilungsanspruch bei Produktion oder Weiterverarbeitung von Zwischenprodukten

5.5 BERICHTSERFORDERNISSE FÜR ENERGIE- UND STOFFSTRÖME SOWIE EMISSIONEN

Bei Anlagen, die schon emissionshandelspflichtig waren oder an den Datenerhebungen 2020 zum Emissionshandel teilgenommen haben, liegen der DEHSt in der Regel bereits verifizierte Berichte zu Stoffströmen, Brennstoffenergien und Emissionen für die entsprechenden Jahre und den dabei geltenden Anlagenumfang vor. Sofern die Daten für die Jahre 2005 bis 2010 vollständig vorliegen und sich der Anlagenumfang aufgrund technischer oder rechtlicher Änderungen nicht geändert hat, kann auf das erneute Einreichen dieser Daten verzichtet werden. Andernfalls ist ein gesonderter Bericht der Energie- und Stoffströme sowie Emissionen erforderlich.

Hinweise zur Prüfung des Erfordernisses dieses Berichts werden im Leitfaden Teil 2 gegeben. Die Erstellung einer Datenmitteilung nach ZuV 2020 wird mit dem „Leitfaden zur Datenerhebung nach DEV 2020“ sowie einem Hinweispapier zur Datenmitteilungen nach ZuV 2020 unterstützt. Beide Dokumente sind auf der Internetseite der DEHSt in der Rubrik [Datenmitteilung](#) veröffentlicht.

5.6 ERSTELLUNG EINES ZUTEILUNGSANTRAGS

Die Anforderungen für die Erstellung eines Zuteilungsantrags für die dritte Handelsperiode basieren grundsätzlich auf den Anforderungen der einheitlichen EU-Zuteilungsregeln. Daher sollten die folgenden Aspekte bereits im Vorfeld bei der Vorbereitung des Zuteilungsantrags berücksichtigt werden, auch wenn die Datenerfordernisse erst mit dem Inkrafttreten der ZuV 2020 im Detail geregelt sein wurden:

- Wesentliche Untergliederungsebene im Zuteilungsantrag sind die in Kapitel 3.2 beschriebenen Zuteilungselemente.
- Die gemäß Kapitel 5.5 berichteten Energien und Emissionen müssen gemäß Kapitel 3.2 den einzelnen Zuteilungselementen zugeordnet werden. Darüber hinaus ist für komplexe Anlagen eine Zuordnung oder Aufteilung jedes Stoffstroms auf die Zuteilungselemente erforderlich.
- Die maßgebliche Aktivitätsrate folgt gemäß Kapitel 3.3.1 aus Jahresmengen der Jahre 2005 bis 2010. Zuteilungsrelevant sind die Jahresmengen der vom Betreiber zu wählenden Basisperiode (2005-2008 oder 2009-2010).
- Für die Zuteilungselemente wird die Kapazität auf Grundlage von Monatswerten gemäß Kapitel 3.3.2 ermittelt.
- Kapazitätsänderungen (siehe Kapitel 3.3.3) müssen beschrieben und auf ihre Wesentlichkeit hin überprüft werden. Bei wesentlichen Kapazitätsänderungen wird die Bestimmung der installierten Anfangskapazitäten (siehe Kapitel 3.3.2) vor und nach Aufnahme des geänderten Betriebs gefordert.
- Sofern die Inbetriebnahme der Anlage nach den 31.12.2004 fällt oder eine Kapazitätsänderung vorliegt, muss das Datum zur Aufnahme des Betriebs auf Grundlage von Tageswerten (siehe Kapitel 3.3.4) ermittelt werden.
- Im Falle des Austauschs von messbarer Wärme, Rest- und Treibhausgasen sowie von Zwischenprodukten mit anderen Anlagen müssen diese Anlagen benannt und der Austausch qualitativ und quantitativ beschrieben werden.
- Die Methoden zur Erfassung der erforderlichen Daten müssen beschrieben werden. Dabei muss insbesondere dargestellt werden, dass der höchste Grad der Genauigkeit erreicht wurde. Im Falle notwendiger Abschätzungen muss dargelegt werden, dass diese konservativ erfolgen.

Die Erstellung eines Zuteilungsantrags im Detail wird ausführlich und anhand von Beispielen in Teil 2 des Leitfadens für die allgemeinen Zuteilungsregeln sowie in den Teilen 3a, 3b und 3c für besondere Zuteilungsregeln erläutert.

5.7 BEANTRAGUNG DER ANWENDUNG DER KLEINEMITTENTENREGELUNG

Im Rahmen des Zuteilungsantrags können Kleinemittenten gemäß § 27 des TEHG einen Antrag auf die Anwendung der Kleinemittentenregelung stellen. Der Gegenstand der Kleinemittentenregelung sowie die von Kleinemittenten zu erfüllenden Voraussetzungen sind in § 27 TEHG sowie in Abschnitt 5 der ZuV 2020 geregelt. Die Europäische Kommission kann dem jeweiligen Antrag widersprechen. In diesem Fall erhält die Anlage die ihr zustehende kostenlose Zuteilung, sofern ein bescheidfähiger Zuteilungsantrag vorliegt.

Im Leitfaden Teil 2 wird beschrieben, wie ein Antrag auf die Behandlung als Kleinemittent im Zuteilungsantrag gestellt werden kann.

5.8 BEANTRAGUNG DER BERÜCKSICHTIGUNG ALS EINHEITLICHE ANLAGE

Im Zuteilungsantrag können Betreiber auf Grundlage von § 24 TEHG und § 29 ZuV 2020 einen Antrag auf die Berücksichtigung als einheitliche Anlage stellen. Voraussetzung ist, dass mehrere Anlagen im Sinne von Anhang 1 Teil 2 Nummer 7 sowie Nummer 8 bis 11 TEHG von demselben Betreiber an demselben Standort in einem technischen Verbund betrieben werden. Nach § 29 ZuV 2020 können unter den genannten Voraussetzungen auch Anlagen nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 1 bis 6 TEHG gemeinsam mit anderen Anlagen nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 12 bis 22 TEHG auf Antrag eine einheitliche Anlage bilden. Darüber hinaus gelten gemäß § 29 Absatz 3 ZuV 2020 alle Anlagen nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 7 TEHG mit sonstigen in Anhang 1 Teil 2 genannten Anlagen auch ohne Antrag als einheitliche Anlage, sofern sie von demselben Anlagenbetreiber an demselben Standort in einem technischen Verbund betrieben werden.

Im Leitfaden Teil 2 wird beschrieben, wie ein Antrag auf die Berücksichtigung als einheitliche Anlage im Zuteilungsantrag gestellt werden kann.

6 DER ELEKTRONISCHE ZUTEILUNGSANTRAG

6.1 VERBINDLICHE ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION

Die DEHSt hat auf der Grundlage von § 23 TEHG im Bundesanzeiger am 20.10.2011 Vorgaben für die elektronische Kommunikation im Zuteilungsverfahren bekanntgegeben. Für die Erstellung des Zuteilungsantrags ist damit die auf den Internetseiten der DEHSt veröffentlichte kostenlose Software (Formular-Management-System FMS, siehe Kapitel 6.3) verbindlich vorgeschrieben. Anschließend erfolgt die Übermittlung des Zuteilungsantrags – nach Testaterteilung durch die Sachverständige Stelle – ebenfalls elektronisch über die Virtuelle Poststelle (VPS, siehe Kapitel 6.4) an die DEHSt. Die Antragstellung muss unter Verwendung einer bestimmten elektronischen Signatur erfolgen (siehe Kapitel 6.2).

Daraus ergeben sich für die Anlagenbetreiber folgende notwendige Schritte für die elektronische Kommunikation:

1. Signaturkarte für die elektronische Unterschrift beschaffen,
2. VPS-Postfach bei der DEHSt eröffnen und
3. mit dem Formular-Management-System der DEHSt zur Antragsstellung vertraut machen.

6.2 SIGNATUR

Für die Antragstellung wurde in der vorstehend genannten Bekanntmachung am 20.10.2011 auch die Verwendung einer Signaturkarte mit qualifizierter elektronischer Signatur (QES) gemäß dem deutschen Signaturgesetz (SigG) vorgeschrieben. Die Signatur mit QES ersetzt in der elektronischen Kommunikation die Schriftform (Unterschrift). Das Signaturerfordernis betrifft dabei nicht nur Antragsteller, sondern auch die Testaterteilung durch Sachverständige Stellen. Informationen zur Beschaffung einer Signaturkarte mit qualifizierter elektronischer Signatur (QES) sind auf der Internetseite der DEHSt (www.dehst.de) in der Rubrik Elektronische Kommunikation veröffentlicht. In Deutschland sollten zurzeit drei bis sechs Wochen für die Beschaffung einer QES eingeplant werden.

6.3 FORMULAR-MANAGEMENT-SYSTEM (FMS)

Das FMS wird bereits seit der ersten Handelsperiode für Datenübermittlungen im Emissionshandel genutzt. Für die Erfassung der Daten gemäß Kapitel 5.5 und Kapitel 5.6 wurde die Software in zwei getrennten Anwendungen an die Vorgaben der ZuV 2020 angepasst. Das FMS ermöglicht den Betreibern und Sachverständigen Stellen eine effiziente Erfassung der erforderlichen Daten. Neben der direkten Dateneingabe unterstützt das FMS auch die Übernahme von Daten aus internen Datenmanagementsystemen über eine definierte XML-Schnittstelle.

Das FMS sieht für die Anwender unterschiedliche Rollen vor: Betreiber und Sachverständige Stellen arbeiten zeitversetzt an demselben Zuteilungsantrag. Die Eingaben der Betreiber und die Bearbeitungsvermerke der Sachverständigen Stellen stehen dem jeweils anderen Rollenpartner jedoch nur lesend zur Verfügung. Das Rollenkonzept ermöglicht einen einfachen Datenaustausch zwischen Betreiber und Sachverständiger Stelle durch die Weitergabe des Bearbeitungsrechts an dem jeweiligen Zuteilungsantrag.

Nähere Beschreibungen zum FMS sind im „Benutzerhandbuch für die Software zur elektronischen Antragsstellung auf Zuteilung nach §9 TEHG“ zusammengestellt. Dieses und das so genannte XML-Schema zur Beschreibung der XML-Schnittstelle sowie die erforderlichen Begleitdokumente sind auf der Internetseite der DEHSt (www.dehst.de) in der Rubrik „Zuteilung 2013-2020“ verfügbar.

6.4 VIRTUELLE POSTSTELLE (VPS)

Die elektronische Kommunikation mit der DEHSt erfolgt über die Virtuelle Poststelle (VPS). Die VPS ist eine Art elektronisches Postamt, an das elektronische Nachrichten auf sicherem Wege gesendet werden können und von dem eingehende Nachrichten abgeholt werden müssen. Mit der VPS wird gewährleistet, dass nur der gewünschte Empfänger die Nachricht entschlüsseln – und damit lesen – kann. Durch die so genannte E2E (Ende zu Ende) Verschlüsselung der Nachricht ist es möglich, Nachrichten sicher im Internet zu übermitteln. Mit Hilfe dieser Anwendung wird auch die QES unterstützt.

Neu eingerichtete Postfächer müssen von der DEHSt freigeschaltet werden, erst dann kann der Anwender über diese elektronische Adresse VPS-Nachrichten versenden und empfangen. Informationen für die Freischaltung, erforderliche VPS-Postfachsoftware „VPSMail“ sowie ausführliche Informationen zur Nutzung von VPSMail stehen auf den Internetseiten der DEHSt in der Rubrik „Elektronische Kommunikation“ zur Verfügung.

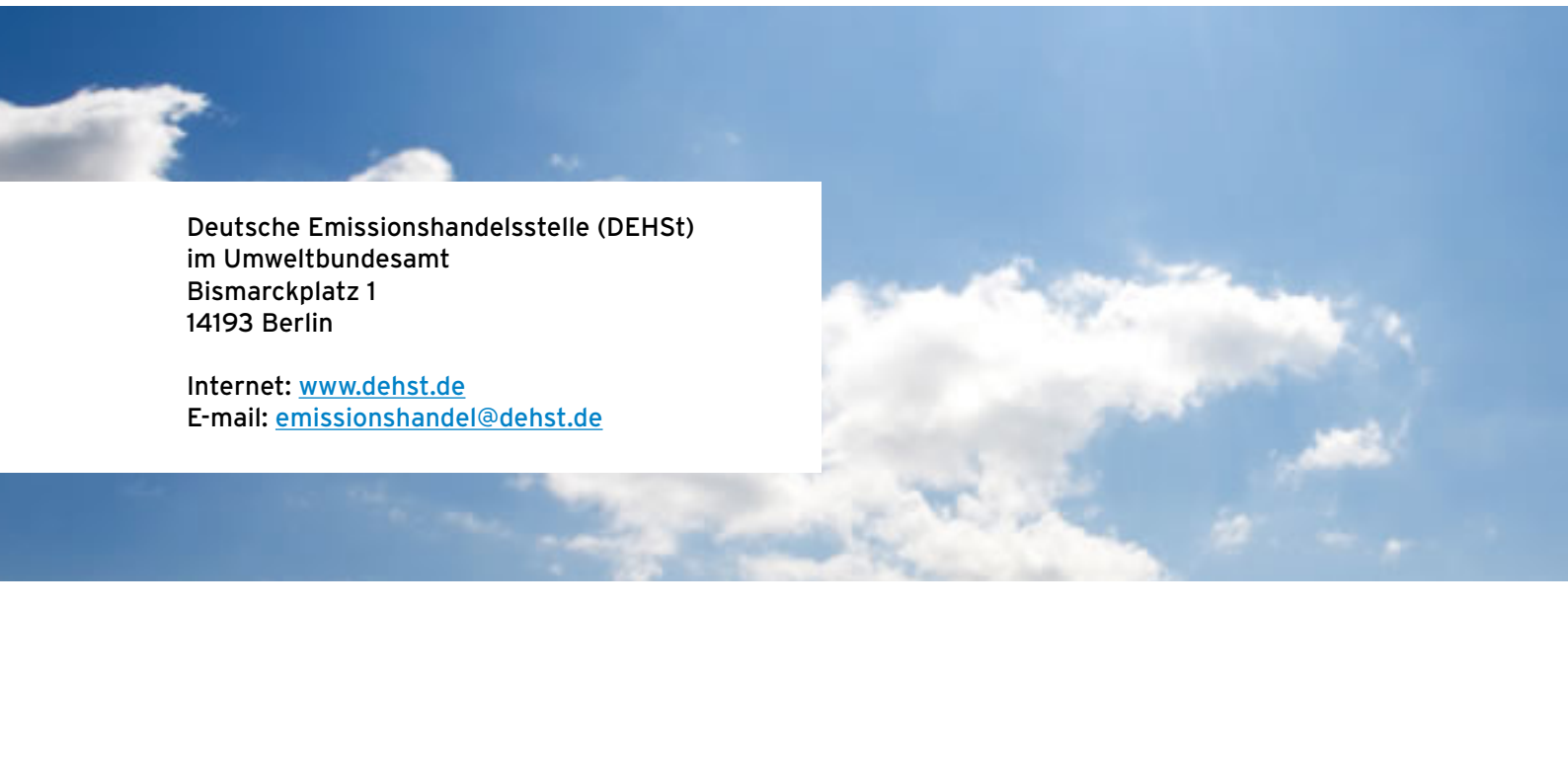
ANHANG

LITERATURVERWEISE/LINKS

- Die Richtlinie 2009/29/EG zu Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Verbesserung und Ausweitung des Gemeinschaftssystems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2009:140:0063:0087:DE:PDF>
- Beschluss der Kommission 2011/278/EG zu den EU-weiten Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a Absatz 1 der EURL <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:130:0001:0045:DE:PDF>
- Beschluss der Kommission 2010/2/EU über die Sektoren und Sub-Sektoren, für die ein erhebliches Risiko von Carbon Leakage besteht <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32010D0002:EN:NOT>
- Leitfaden zur Datenerhebung nach DEV 2020 http://www.dehst.de/SharedDocs/Downloads/DE/DEV_2020/DEV2020_Leitfaden.pdf?blob=publicationFile
- Gesetz zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Emissionshandels (TEHG) http://www.dehst.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze-Verordnungen/Recht_TEHG_2011.pdf
- Verordnung über die Zuteilung von Treibhausgas-Emissionsberechtigungen in der Handelsperiode 2013-2020 (Zuteilungsverordnung 200 – ZuV 2020) im Bundesgesetzblatt online, 2011 (Nr. 49 vom 29.09.2011) http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI
- Leitfaden zur Datenerhebung nach DEV 2020 http://www.dehst.de/DE/Teilnehmer/Anlagenbetreiber/Zuteilung-2013-2020/Antragsverfahren/Datenmitteilung/datenmitteilung_node.html
- Hinweise zur Nutzung des Leitfadens zur Datenerhebungsverordnung 2020 für die Erstellung und Verifizierung von Datenmitteilungen nach der Zuteilungsverordnung 2020 (ZuV 2020) http://www.dehst.de/DE/Teilnehmer/Anlagenbetreiber/Zuteilung-2013-2020/Antragsverfahren/Datenmitteilung/datenmitteilung_node.html

GLOSSAR UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Das Glossar und Abkürzungsverzeichnis finden Sie als separates Dokument auf der Internetseite der DEHSt (www.dehst.de) unter der Rubrik „Zuteilung 2013 – 2020“.



Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)
im Umweltbundesamt
Bismarckplatz 1
14193 Berlin

Internet: www.dehst.de

E-mail: emissionshandel@dehst.de